

Gesetz
vom 25. November 2010
über die Abänderung des
Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung
(Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBI. 2005 Nr. 278, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 Abs. 1a

1a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Vermögensver-
waltungsgesellschaften die Prüfungsstandards nach Art. 10a Abs. 1 des
Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzu-
wenden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 78/2010 und 111/2010

Art. 45a

Aufsicht über die Revisionsstellen

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Vermögensverwaltungsgesellschaften begleiten.

Art. 62 Abs. 3 Bst. l bis n

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

- l) seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 23 verletzt;
- m) seine Verpflichtungen als vertraglich gebundener Vermittler nach Art. 23 verletzt; oder
- n) als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 43 bis 46, verletzt.

II.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 10f.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. November 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef